



# WARENER WOCHENBLATT

Jahrgang 34 | Nummer 01 | Samstag, den 4. Januar 2025



Warener Weihnachtsmarkt 2023

Fotos: Jens Hecker

## **Sehr geehrte Damen und Herren,**

wir laden Sie **am 11. Januar 2025, um 10.00 Uhr, herzlich zum Jahresempfang der Stadt Waren (Müritz) in das Kurzentrum Waren (Müritz)** ein.

Der Jahresempfang bietet auch in diesem Jahr die Möglichkeit, verdienstvollen Bürgerinnen und Bürgern zu danken, gemeinsam Rückschau zu halten und einen Ausblick auf das neue Jahr zu wagen.

Ein weiterer Höhepunkt ist die Vergabe des Richard-Wossidlo-Kulturpreises der Stadt Waren (Müritz) für das Jahr 2024. Der Empfang findet im Kursaal statt.

Wir würden uns freuen, wenn Sie Ihre Teilnahme ermöglichen.

## **Wir wünschen Ihnen ein gesundes neues Jahr.**

N. Möller  
Bürgermeister

T. Schnur  
Präsident der Stadtvertretung



- 03** Aus der Stadt und den Ortsteilen: Neujahrsgrüße des Bürgermeisters
- 03** Aus der Stadt und den Ortsteilen: Allgemeinverfügung Abbruchsprengung
- 07** Aus der Stadt und den Ortsteilen: Information zur Grundsteuerreform 2025



# Inhalt

- Service 02
- Aus der Stadt und den Ortsteilen 03
- Wir gratulieren 10
- Kirchliche Nachrichten 11
- Vereine und Verbände 12

## IMPRESSUM:

### Warener Wochenblatt –

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekannmachungen der Kommunalverwaltung

Herausgeber, Druck und Verlag:  
LINUS WITTICH Medien KG  
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow  
Tel. 039931/57 90

[www.wittich.de](http://www.wittich.de), [info@wittich-sietow.de](mailto:info@wittich-sietow.de)

Verantwortlich für den redaktionellen Teil:  
Der Bürgermeister  
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:  
Mike Groß (V. i. S. d. P.)  
unter Anschrift des Verlages.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:  
Jan Gohlke unter Anschrift des Verlages.  
Anzeigen: [anzeigen@wittich-sietow.de](mailto:anzeigen@wittich-sietow.de)  
Der Anzeigenteil befindet sich auf den Seiten 14 bis 16.

Auflage: 12.800 Exemplare  
Erscheinung: 14-täglich

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder, der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Bezug: Verteilung an alle erreichbaren Haushalte der Stadt Waren (Müritz) und Ortsteile. Abgabe von Einzel-exemplaren in der Stadtverwaltung, Zum Amtsbrink 1. [www.waren-mueritz.de/de/buergerservice-verwaltung/amtsblatt-warener-wochenblatt/](http://www.waren-mueritz.de/de/buergerservice-verwaltung/amtsblatt-warener-wochenblatt/) Versendung (Abo) zum Portopreis von 1,60 € /Stück über die Stadtverwaltung.

Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers. Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Katharina Wittich, Georgio Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.

## SERVICE

### Kontakt zum Bürgermeister

Bürgermeister: Norbert Möller Tel.: 03991 177-100  
 Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz) [buergerservice@waren-mueritz.de](mailto:buergerservice@waren-mueritz.de)

### Ansprechpartner

Name	Funktion	Tel.	E-Mail	Raum
M. Nerling	Rechnungsprüfungsamt	-140	<a href="mailto:rpa@waren-mueritz.de">rpa@waren-mueritz.de</a>	3.10
S. Schabbel	Presse-/Öffentlichkeitsarbeit/ Gleichstellung	-115	<a href="mailto:pressestelle@waren-mueritz.de">pressestelle@waren-mueritz.de</a> <a href="mailto:gbsb@waren-mueritz.de">gbsb@waren-mueritz.de</a>	3.22
A. Schult	Personalrat	-117	<a href="mailto:personalrat@waren-mueritz.de">personalrat@waren-mueritz.de</a>	1.29
<b>Hauptamt</b>				
M. Junghanß	Amtsleiter Hauptamt	-110	<a href="mailto:hauptamt@waren-mueritz.de">hauptamt@waren-mueritz.de</a>	3.19
M. Bitterlich	Sachgebietsleiter EDV/ Allgemeine Verwaltung	-150	<a href="mailto:postamt@waren-mueritz.de">postamt@waren-mueritz.de</a>	3.25
M. Writschan	Sachgebietsleiter Personal/ Organisation	-131	<a href="mailto:personalstelle@waren-mueritz.de">personalstelle@waren-mueritz.de</a>	3.02
T. Engel	Ausbildungsleiterin	-133	<a href="mailto:ausbildung@waren-mueritz.de">ausbildung@waren-mueritz.de</a>	3.01
<b>Amt für Finanzen</b>				
M. Mahnke	Amtsleiter Amt für Finanzen	-200	<a href="mailto:amt-finanzen@waren-mueritz.de">amt-finanzen@waren-mueritz.de</a>	4.10
M. Jung	Sachgebietsleiterin Finanzmanagement	-205	<a href="mailto:kaemmerei@waren-mueritz.de">kaemmerei@waren-mueritz.de</a> <a href="mailto:buchhaltung@waren-mueritz.de">buchhaltung@waren-mueritz.de</a>	4.04
S. Gohlke	Sachgebietsleiterin Kasse/ Vollstreckung	-210	<a href="mailto:stadtkasse@waren-mueritz.de">stadtkasse@waren-mueritz.de</a> <a href="mailto:vollstreckung@waren-mueritz.de">vollstreckung@waren-mueritz.de</a>	E.03
K. Freitag	Sachgebietsleiterin Steuern/ Abgaben	-220	<a href="mailto:steuer-liegverw@waren-mueritz.de">steuer-liegverw@waren-mueritz.de</a>	4.18
D. Zimmermann	Sachgebietsleiter Grundstücks- & Gebäudemanagement	-190	<a href="mailto:liegenschaften@waren-mueritz.de">liegenschaften@waren-mueritz.de</a>	4.21
<b>Amt für Bürgerdienste</b>				
J. Kober	Amtsleiter Amt für Bürgerdienste	-300	<a href="mailto:ordnungsamt@waren-mueritz.de">ordnungsamt@waren-mueritz.de</a>	1.20
M. Rühlmann	Sachgebietsleiterin Sicherheit/ Ordnung/Bürgerbüro	-320	<a href="mailto:gewerbe@waren-mueritz.de">gewerbe@waren-mueritz.de</a>	1.09
H. Jantz	Sachgebietsleiter Verkehrsangelegenheiten	-360	<a href="mailto:oevb@waren-mueritz.de">oevb@waren-mueritz.de</a>	1.27
A. Dreier	Sachgebietsleiterin Kultur/Bildung/Soziales	-330	<a href="mailto:schulverwaltung@waren-mueritz.de">schulverwaltung@waren-mueritz.de</a> <a href="mailto:wohngeld@waren-mueritz.de">wohngeld@waren-mueritz.de</a> <a href="mailto:kultur@waren-mueritz.de">kultur@waren-mueritz.de</a>	1.02
C. Swienty	Sachgebietsleiterin Standesamt	-340	<a href="mailto:standesamt@waren-mueritz.de">standesamt@waren-mueritz.de</a>	Rathaus
<b>Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung</b>				
T. Mura	Amtsleiter Amt für Bau, Umwelt und Wirtschaftsförderung	-600	<a href="mailto:bauamt@waren-mueritz.de">bauamt@waren-mueritz.de</a>	2.23
N.N.	Sachgebietsleiterin Stadtplanung/ Wirtschaftsförderung/Baurecht	-610	<a href="mailto:planung-wifoe@waren-mueritz.de">planung-wifoe@waren-mueritz.de</a> <a href="mailto:baurecht@waren-mueritz.de">baurecht@waren-mueritz.de</a>	2.01
D. Meinel	Sachgebietsleiter Hoch- & Tiefbau	-650	<a href="mailto:hoch-tiefbau@waren-mueritz.de">hoch-tiefbau@waren-mueritz.de</a>	2.27
R. Müller	Sachgebietsleiter Umwelt/ Forsten/Friedhof	-670	<a href="mailto:umwelt-forsten@waren-mueritz.de">umwelt-forsten@waren-mueritz.de</a>	2.11
M. Jatsch	Leiter Stadtbauhof	-680	<a href="mailto:stadtbauhof@waren-mueritz.de">stadtbauhof@waren-mueritz.de</a>	

### Herzlich willkommen in der Stadtbibliothek Waren

Zum Amtsbrink 9, 17192 Waren (Müritz)  
Tel.: 1815311, E-Mail: [stadtbibliothek@waren-mueritz.de](mailto:stadtbibliothek@waren-mueritz.de)

### Öffnungszeiten

Montag 09:30 - 13:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
Dienstag 09:30 - 13:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
Mittwoch 09:30 - 13:30 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr  
Donnerstag 09:30 - 13:30 Uhr und 14:00 - 18:00 Uhr  
Freitag für den Leihverkehr geschlossen

### Schiedsstelle

Leiter: Herr Häcker  
Telefon: 0173 2186271  
Kontakt kann auch über die Stadtverwaltung hergestellt werden.

Ansprechpartner: Herr Junghanß  
Justiziar  
Telefon: 03991 177120  
Fax: 03991 177112  
E-Mail: [recht@waren-mueritz.de](mailto:recht@waren-mueritz.de)



# AUS DER STADT UND DEN ORTSTEILEN

## Neujahrgrüße

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

zunächst hoffe ich das Sie gut in das Jahr 2025 gekommen sind und erholsame und schöne Feiertage hatten.

Gleichzeitig wünsche ich Ihnen für das neue Jahr zunächst das Allerwichtigste, Gesundheit für Sie und ihre Familienangehörigen und möge all das, was Sie sich für 2025 vorgenommen haben auch so in Erfüllung gehen.

Ich kann Ihnen versichern, dass ich mich auch in diesem Jahr wieder mit ganzer Kraft zusammen mit unserer Stadtverwaltung und unserer Stadtvertretung dafür einsetzen werde, dass wir weiterhin gerne in unserer Stadt leben wollen. Dafür ist u.a. ein leistungsfähiger Haushaltsplan für das neue Jahr für unsere Stadt von besonderer Bedeutung. Den gilt es nunmehr so schnell wie möglich fertigzustellen und deshalb wird das auch ein erster Schwerpunkt für meine Amtsführung in den kommenden Tagen sein.

Unseren Unternehmen wünsche ich, trotz aller Unwägbarkeiten der heutigen Zeit, ein gutes Wirtschaftsjahr 2025. Sie sind seit vielen Jahren ein ganz wichtiger Eckpfeiler für unsere erfolgreiche Stadtentwicklung.

Das neue Jahr beschert uns auch wieder Jubiläen, die auch gefeiert werden sollen. Hierzu nenne ich stellvertretend das 70. Müritzfest. Es wird erstmals und gleich zu diesem besonderen Anlass vom Warener Innenstadtverein organisiert. Ich wünsche dem Verein und all seinen Partnern, Sponsoren und Helfern eine gute Vorbereitungszeit und schon jetzt ein gutes Gelingen für das 70. Müritzfest.

Mit diesem erfreulichen Ausblick in das neue Jahr möchte ich Sie alle ermutigen, optimistisch, trotz aller Herausforderungen der heutigen Zeit, in die Zukunft zu blicken. Wir leben auf einem wunderschönen Fleck auf unserer Erde, wir wohnen nach wie vor dort, wo immer noch viele tausend Menschen im Jahr Urlaub machen möchten und wir leben im Frieden.

In diesem Sinne alles Gute für das neue Jahr 2025

Ihr  
Norbert Möller  
Bürgermeister

## Einwohnersprechstunde des Präsidiums der Stadtvertretung

Die nächste **Einwohnersprechstunde des Präsidiums der Stadtvertretung** findet statt

am **Donnerstag, 16.01.2025**

von 18:00 bis 19:00 Uhr

im Büro des Bürgermeisters im **Historischen Rathaus**  
Neuer Markt 1, 17192 Waren (Müritz).

Für die Einwohnerinnen und Einwohner der Müritzstadt besteht die Möglichkeit, ortsbezogene Anliegen und Probleme vorzutragen.

Als Ansprechpartner wird der Präsident der Stadtvertretung **Herr**

**Toralf Schnur** oder ein Stellvertreter des Präsidenten der Stadtvertretung zur Verfügung stehen.

Der Zugang zum Büro des Bürgermeisters im Historischen Rathaus ist nicht barrierefrei. Um diesen Anfragen gerecht zu werden, wenden Sie sich bitte an den Sitzungsdienst (03991 177122) der Stadt Waren (Müritz), damit Ihre Kontaktdaten aufgenommen werden können. Der Präsident der Stadtvertretung oder ein Stellvertreter wird Sie kontaktieren.

Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich.

## Allgemeinverfügung für die Stadt Waren (Müritz) anlässlich der Abbruchsprengung der Nordbrücke – Schweriner Damm (B192) – über den Bahngleisen am 19. Januar 2025

### Vollzug des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (SOG M-V)

Die Stadt Waren (Müritz) erlässt als örtliche Ordnungsbehörde folgende

#### Allgemeinverfügung

1. Am Sonntag, den 19. Januar 2025, wird ab 08:00 Uhr, um den Bereich der Brücke über den Bahngleisen der Deutschen Bahn AG (Schweriner Damm, Bundesstraße 192) aufgrund der Abbruchsprengung des Nordzuges dieser Brücke, eine Sperrzone eingerichtet. Der exakte Verlauf dieser Sperrzone ist im Lageplan (Anlage 1) dargestellt, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Als Maßnahme der Gefahrenabwehr kann die zuständige Behörde vor Ort die Sperrzone bei Bedarf erweitern.
2. Die Sperrzone muss am Sonntag, den 19. Januar 2025, bis 08:00 Uhr von allen Personen verlassen werden. Das Betreten und jeglicher Aufenthalt in der Sperrzone und innerhalb und außerhalb der Gebäude ist ab diesem Zeitpunkt bis zum Abschluss der Sprengarbeiten verboten. Der Abschluss der Sprengarbeiten wird mit dem dritten Sprengsignal, drei kurze Töne, bekannt gegeben. Betroffen von dieser Regelung sind die Grundstücke und aufstehenden Gebäude in der Sperrzone (umrandeter Bereich, Anlage 1). Das Verbot schließt den Aufenthalt auf sämtlichen Außenflächen sowie öffentlichen Verkehrsflächen, wie Straßen, Wege und Plätze, ein. Die Fenster müssen wegen der zu erwartenden Staubentwicklung geschlossen bleiben. Soweit vorhanden, müssen Klimaanlage abgestellt und Rollläden heruntergelassen werden. Das freie Umherlaufen von Haustieren zur Sprengzeit in der Sperrzone soll unterbleiben.
3. Ausgenommen von dem Platzverweis sind die an der Sprengung beteiligten Einsatz- und Arbeitskräfte der zuständigen Spreng- und Baufirmen sowie die Einsatzkräfte der Stadt Waren (Müritz), der Landes- und Bundespolizei und der Rettungskräfte. Weitere Ausnahmen können im Einzelfall durch die örtliche Ordnungsbehörde erteilt werden.



4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 bis 3 wird angeordnet.
5. Für den Fall der Nichtbeachtung des in Ziffer 1 und 2 angeordneten Platzverweises wird die Anwendung des unmittelbaren Zwangs angedroht.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### Gründe:

I.

Am 19. Januar 2025 wird um 12.30 Uhr der Nordzug, der Brücke auf dem Schweriner Damm, über die Gleise der Deutschen Bahn AG durch Sprengung abgebrochen. Bei Abbruchsprengungen besteht für Leib und Leben immer eine Gefährdung durch das Sprengobjekt (z. B. durch Streuflug aus dem Sprengvorgang oder durch Teile des Bauwerks beim Zusammenbruch). Der Sicherheitsbereich muss den Gefahrenbereich abdecken, der durch das Zusammenbrechen der Brücke entsteht und im schlimmsten anzunehmenden Fall entstehen könnte.

Nach einer Gefahrenprognose durch die sprengverantwortliche Person wurde ein Gefahrenbereich von mindestens 200 Meter im Umkreis der Sprengung für notwendig erachtet. Dieser Sicherheitsbereich ist für die Zeit der Sprengung zu räumen.

II.

Die Stadt Waren (Müritz) ist gem. § 1, 3 und 4 Abs. 1 und 2 Satz 1 SOG M-V sachlich zuständig. Gemäß § 5 Abs. 1 SOG M-V ist sie auch örtlich zuständig.

Die Stadt Waren (Müritz) kann als örtliche Ordnungsbehörde nach §§ 13, 16 SOG M-V die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelnen bestehende Gefahr abzuwehren.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen unter den Ziffern 1 bis 3 ist § 52 SOG M-V. Danach kann die Stadt Waren (Müritz) zur Abwehr einer im einzelnen Fall bevorstehenden Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten. Ferner kann sie nach §§ 13 i. V. m. 12 Abs. 2 SOG M-V im Rahmen der geltenden Gesetze, und sofern besondere Gesetze und Rechtsverordnungen fehlen, die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird. Diese Maßnahmen können gemäß § 71 SOG M-V zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr auch gegen nicht verantwortliche Personen gerichtet werden. In Umsetzung der Maßnahmen der Unterabschnitte 1 bis 3 des Abschnitts 8 des SOG M-V können die Grundrechte der Freiheit der Person und der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt werden.

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in der Ziffer 4 ist § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach entfällt die aufschiebende Wirkung in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Die Androhung des unmittelbaren Zwanges nach Ziffer 5 erfolgt auf Grundlage der §§ 87, 90 SOG M-V. Danach sind Zwangsmittel vor ihrer Anwendung schriftlich anzudrohen. Die Androhung kann mit dem Verwaltungsakt, der vollstreckt werden soll, verbunden werden. Die Anordnungen können als Allgemeinverfügung im Sinne des § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfg M-V) erlassen werden, da sie sich an Personen richtet, die sich am 19. Januar 2025 im Zeitraum der Brückensprengung in der festgelegten Sperrzone aufhalten bzw. diese betreten wollen. Somit ist der betroffene Personenkreis nach allgemeinen Merkmalen bestimmbar. Auf Grund des Erlasses der Anordnung in Form einer Allgemeinverfügung wurde nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfg M-V auch von der Anhörung abgesehen.

Ziel der Anordnung ist es, zu verhindern, dass das Betreten der Gefahrstelle zur Körperverletzung oder zum Tod von Menschen führen kann. Bei Abbruchsprengungen besteht für Leib und Leben immer eine Gefährdung durch das Sprengobjekt, zum Beispiel durch Streuflug aus dem Sprengvorgang oder durch Teile der Brücke beim Zusammenbruch. Der Sicherheitsbereich muss das Areal abdecken,

in dem es durch das Zusammenbrechen des Sprengobjektes zu einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung kommen könnte. Nach einer Gefahrenprognose durch das zuständige Sprengunternehmen wurde ein Gefahrenbereich von mindestens 200 Meter im Umkreis für notwendig erachtet.

Gemäß Ausführungen des verantwortlichen Sprengberechtigten und den Vorkehrmaßnahmen während der Sprengung ist eine gesundheitliche Gefährdung, zum Beispiel durch Staub, außerhalb des Sprengbereichs und des Absperrbereiches nicht zu erwarten. Eine Ausweitung des Sperrbereiches ist daher nicht erforderlich und wäre zudem unverhältnismäßig. Der Erlass eines Betretungs- und Aufenthaltsverbotes im festgesetzten Umfang ist aus Sicht der örtlichen Ordnungsbehörde notwendig, da nur so der oben ausgeführten, durch die Sprengung verursachten, erheblichen Gefahrenlage am 19. Januar 2025 begegnet werden kann.

Die getroffenen Anordnungen sind auch verhältnismäßig. Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot ist geeignet, Personen von der Gefahrstelle fernzuhalten, und so einen Schadenseintritt hinsichtlich der Rechtsgüter Gesundheit und Leben zu verhindern. Eine mildere Maßnahme kommt aufgrund der Betroffenheit von Schutzgütern hohen Ranges, wie Leib und Leben, nicht in Betracht, da beispielsweise bei einer Verkleinerung des Absperrbereichs oder der Ausnahme von einzelnen Anwesen vom Betretungs- und Aufenthaltsverbot, das Risiko und die Wahrscheinlichkeit einer Verletzung der genannten Rechtsgüter erheblich steigen würden. Aufgrund der Einschätzung der Sprengbeauftragten ist die Einrichtung eines Absperrbereichs mit einem Radius von mind. 200 Metern erforderlich, um die bezeichneten Gefahren abzuwehren und auszuschließen. Dabei wurde aufgrund der Lage und Ausrichtung der betroffenen Anwesen eine differenzierte Abstufung der Gefahrenbereiche vorgenommen. Die getroffenen Maßnahmen liegen zudem im eigenen Interesse der Bevölkerung. Das Interesse des Einzelnen, das betroffene Gebiet ohne vorübergehende Beschränkungen betreten zu können, muss dahinter zurückstehen, zumal die Maßnahme zeitlich soweit als möglich beschränkt wurde. Die inhaltliche Bestimmtheit des Betretungs- und Aufenthaltsverbotes ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil der Allgemeinverfügung ist. Im Übrigen wird der Absperrbereich vor Ort durch Einsatzkräfte entsprechend kenntlich gemacht. Das Betretungs- und Aufenthaltsverbot ist zeitlich gesehen so lange wirksam, bis das dritte Sprengsignal, drei kurze Töne, den Abschluss der Sprengarbeiten bekannt gibt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil nur so gewährleistet wird, dass bei einer, am 19. Januar 2025, stattfindenden Sprengung die Rechtsgüter Leib und Leben entsprechend geschützt werden, und ein Betreten der Gefahrstelle wirksam unterbunden werden kann. Würde man im Interesse eines Klägers an der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegenüber dem geschilderten öffentlichen Interesse am Sofortvollzug den Vorrang einräumen, nähme man die Gefährdung von Leben und Gesundheit bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Kauf, und die angezeigte Sprengung würde ohne die entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Waren (Müritz), Der Bürgermeister, Zum Amtsbriek 1, 17192 Waren (Müritz), Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung jedoch keine aufschiebende Wirkung.

N. Möller  
Bürgermeister



Absperrplan (Entwurf): Sprengabbruch Nordzug der Brücke über die DB in Waren; erstellt: Thüringer Spreng GmbH 06.11.24

## Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Waren (Müritz) schreibt in der 2. Bewerbungsstufe

### Gemarkung Waren (Müritz), Flur 42, Wohngebiet „Papenberg 2. Baustufe“ 27 freie Baugrundstücke

mit Größen von 708 m<sup>2</sup> - 1.332 m<sup>2</sup> öffentlich zum Verkauf aus. Die in der [Anlage 1](#) mit einem roten Punkt gekennzeichneten 29 Grundstücke sind vergeben bzw. nicht mehr verfügbar.

Die festgesetzten Kaufpreise liegen zwischen **135,00 €/m<sup>2</sup> und 200 €/m<sup>2</sup>** zzgl. Nebenkosten wie u.a. Vermessungs-, Notar- und Grundbuchkosten. Die Kaufpreise werden nach [Anlage 2](#) festgesetzt. Die Grundstücke P32 bis P35 ([Anlage 1](#)) werden nach Höchstgebot **ab 200 €/m<sup>2</sup>** veräußert.

Die Baugrundstücke befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 24 A - „Wohnbebauung Papenberg, 2. Baustufe“. Sämtliche Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes (Satzung und Begründung) können auf der Internetseite der Stadt Waren (Müritz) unter B-Plan 24a - Stadt Waren (Müritz) eingesehen werden. Die Grundstücke werden vollständig erschlossen verkauft (anliegende Medienversorgung im Straßenraum: Strom, Trinkwasser, Gas, Glasfaserkabel und Abwasseranschlussschacht). Der Abschluss der Erschließungsarbeiten des II. Bauabschnittes ([Anlage 3](#)) ist für Januar 2025 vorgesehen. Die Grundstücke werden ohne Belastungen veräußert und können vor Ort besichtigt werden ([Anlage 1](#)). Die Vergabe der Baugrundstücke erfolgt bei **Mehrfachbewerbungen** nach örtlichen und sozialen Kriterien ([Anlage 4](#)) oder nach dem jeweiligen Höchstgebot eines Bieters/Bewerbers ([Anlage 1](#)). Die Grundstückserwerber haben mit Abschluss des Grundstückskaufvertrages eine Bauverpflichtung – innerhalb einer Frist von 3 Jahren die Bezugsfertigkeit des Wohnhauses herzustellen – sowie eine Verpflichtung zum Verzicht auf Weiterverkauf im unbebauten Zustand einzugehen. Im jeweiligen Kaufvertrag werden zur diesbe-

züglichen Sicherung der Auflagen eine dingliche Rückkaufsvormerkung (Wiederkaufsrecht) zugunsten der Veräußerin und eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Grundstückswertes für den Fall des Rückkaufes vereinbart.

In der Bewerbung ist bereits der tatsächliche Erwerber, der als Vertragspartner im Grundstückskaufvertrag auftritt, zu benennen. Sofern der Erwerber beabsichtigt eine Belastungsvollmacht (zur vorzeitigen Sicherung von Grundschuldbestellungen für Kredite/Darlehen für den Grundstückserwerb) in Anspruch zu nehmen, soll er dies sowie die Höhe bereits in seiner Bewerbung aufführen, da hierzu ein Beschluss der Stadt Waren (Müritz) erforderlich wird. Angebote sind in einem verschlossenen und als solchen kenntlich gemachten Briefumschlag

- **Angebot zur öffentlichen Ausschreibung - BP 24A – „Papenberg 2. Baustufe“ – BITTE NICHT ÖFFNEN** an die Stadt Waren (Müritz), Amt für Finanzen, Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz) zu richten.

Anfragen richten Sie bitte an das Sachgebiet Grundstücks- und Gebäudemanagement:

Telefon: 03991-177-190, E-Mail: [liegenschaften@waren-mueritz.de](mailto:liegenschaften@waren-mueritz.de)  
Eine Bewerbung auf mehrere Grundstücke ist zulässig. Sofern der Bewerber allerdings nur ein Grundstück erwerben möchte, ist eine Rangliste der bevorzugten Baugrundstücke vorzulegen. Zur Verbesserung der Zuschlagchancen kann der Bewerber freiwillige Angaben zu seiner Lebenssituation beifügen, die es der Stadt Waren (Müritz) gestatten, eine Bewertung der Bewerbung nach [Anlage 4](#) vorzunehmen.



Die Bewerber erklären sich mit Abgabe ihrer Grundstücksbewerbung an die Stadt Waren (Müritz) zu folgender Regelung bereit: Die Bewerber zahlen einen Preis von 1 % des zu erwartenden Grundstückskaufpreises, wenn sie den notariellen Grundstückskaufvertrag nicht nach Zuschlagserteilung abschließen und zurücktreten. Diese Aufwandsentschädigung ist bei Rücktritt vom Wunschgrundstück oder für das 1. und 2. Alternativgrundstück zu zahlen.

Ein Rechtsanspruch auf Zuschlagserteilung für ein Wohnbaugrundstück besteht nicht.

Die Bewerbungsfrist beginnt am 13.12.2024 und endet am **12.02.2025** um 12:00 Uhr.

N. Möller  
Bürgermeister

#### Anlagen:

- Anlage 1 – Parzellen- und Flurstücksübersicht mit Flächenangaben (Plan)
- Anlage 2 – Grundstückspreis- und Flächenübersicht (tabellarisch)
- Anlage 3 – Übersichtsplan Bebauungsplan Nr. 24a, II. Bauabschnitt
- Anlage 4 – Vergabekriterien bei Mehrfachbewerbungen auf ein Grundstück inklusive Muster Bewertungstabelle

*Die vollständige Ausschreibung mit den dazugehörigen Anlagen können Sie auf der Homepage der Stadt Waren (Müritz) einsehen.*  
[www.waren-mueritz.de](http://www.waren-mueritz.de)

## Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung für die Bundestagswahl am 23.02.2025 in der Stadt Waren (Müritz)

Auf der Grundlage des § 35 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020, S. 410) und § 3 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Waren (Müritz) vom 09. Juni 1997, zuletzt geändert am 15. November 2004 (Sondernutzungssatzung) und § 22 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13. Januar 1993, (GVOBl. M-V 1993, S. 42) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 184) und der Allgemeinverfügung zur Gewährleistung von Wahlwerbung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit vom 27. September 2022, ergeht folgende Allgemeinverfügung:

### 1. Plakatwerbung

Plakatwerbung darf innerhalb von 6 Wochen unmittelbar vor der Wahl, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen, durchgeführt werden.

- a) Die Plakate dürfen nur an Lichtmasten angebracht werden. Sie müssen so angebracht werden, dass Beschädigungen an den Lichtmasten nicht entstehen.
- b) Die Plakatwerbung darf mit seiner Ansichtsseite das Maß DIN A1 (694 mm x 841 mm) nicht überschreiten.
- c) Pro Partei, Wählergemeinschaft bzw. Einzelbewerber darf an nicht mehr als 100 Standorte (Doppelplakate sind möglich) Plakatwerbung angebracht werden.
- d) Es ist untersagt, Plakate an Verkehrszeichen bzw. Verkehrsleiteinrichtungen zu befestigen.
- e) Wahlplakate an privaten Anlagen und Einrichtungen im Straßenraum, wie Leitungsmasten, Schaltschränken oder Transformatorstationen, Hauswänden, Mauern oder Zäunen, dürfen ohne Zustimmung des Eigentümers nicht angebracht werden.
- f) Die Plakate sind so anzubringen, dass die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Stadtgebiet nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere darf Plakatwerbung nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.
- g) Zerrissene, beschmutzte und beschädigte Plakate sind umgehend auszuwechseln bzw. zu entfernen.
- h) Befindet sich der Lichtmast im Geh- oder Radwegbereich, ist eine Mindestdurchlasshöhe von 2,20 m (Höhe Verkehrsbeschilderung) zu gewährleisten.
- i) Für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Plakatwerbung stehen, haftet der Veranlasser der Werbung.
- j) Die Plakate sind innerhalb von 14 Tagen nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
- k) Dem Amt für Bürgerdienste ist eine für die Plakatierung verantwortliche Person zu benennen.

Plakatwerbung, die den vorstehenden Bestimmungen nicht entspricht, kann von den zuständigen Behörden entfernt und sichergestellt werden. Die Kosten hierfür sind durch die jeweilige Partei zu tragen, wenn sie einer vorherigen Anordnung auf Herstellung des rechtmä-

ßigen Zustandes nicht fristgemäß nachkam oder eine solche Anordnung aufgrund der Umstände des Einzelfalls nicht erfolgen konnte.

### 2. Freizuhaltende Bereiche

Folgende Bereiche und Straßen sind von Wahlplakatierungen freizuhalten:

- a) Innenstadtbereich (Bereich, der im Osten von der Mecklenburger Straße, im Süden von der Strand- und Müritzstraße, im Westen von der Straße Zur Steinmole und im Norden vom Schweriner Damm eingeschlossen ist),
- b) Müritzstraße, einschließlich des Bereichs des Yachthafens,
- c) Strandstraße,
- d) Kreuzungs- und Einmündungsbereiche bis zu je 10 m von den Schnittpunkten der Fahrbahnkanten, sowie vor Bahnübergängen

3. Werbetafeln Die Aufstellung von Werbetafeln im Großformat bedarf der Genehmigung durch die Stadt Waren (Müritz) - Amt für Bürgerdienste. Der Antrag auf Genehmigung ist spätestens 7 Tage vor der beabsichtigten Aufstellung der Werbetafel zu stellen. Großformatige Werbetafeln sind so auszuführen, dass sie eventuellen Witterungseinflüssen widerstehen. Für Gefährdungen und Schäden, die durch zerstörte Werbetafeln im öffentlichen Verkehrsraum verursacht werden, haftet allein der Genehmigungsinhaber.

### 4. Lautsprecherwerbung

Lautsprecherwerbung darf innerhalb eines Zeitraumes von 6 Wochen unmittelbar vor der Wahl, nicht aber am Wahltag selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen, durchgeführt werden.

- a) Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Beeinflussung bzw. Gefährdung des Verkehrs führen, sie muss insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Bundesstraßen) unterbleiben.
- b) Sie darf weder die Lebens- und Wohnqualität beeinträchtigen, noch den Betrieb von öffentlichen Einrichtungen stören.
- c) Lautsprecherwerbung darf nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis längstens 22 Uhr durchgeführt werden. In einem Umkreis von 200 Metern zu Wohngebieten ist während der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr die Wahlwerbung mit Lautsprechern unzulässig.
- d) In der Nähe von Kliniken, Krankenhäusern, Kurheimen, Alten- und Pflegeheimen, Kindertagesstätten, Schulen und ähnlichen Anstalten und Einrichtungen sowie in der Nähe von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben.

### 5. Informationsstände

Die Aufstellung von Informationsständen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist eine Form der Sondernutzung, die gesondert genehmigungspflichtig ist. Die Anträge sind rechtzeitig, spätestens eine Woche vorher, an das Amt für Bürgerdienste zu richten.

### 6. Kosten

Plakatwerbung im Sinne dieser Allgemeinverfügung ist gebührenfrei.



## 7. Widerruf

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

## 8. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung wird hiermit angeordnet.

## 9. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

## Begründung

Die Werbung um Stimmen durch die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbungen ist Ausdruck einer lebendigen freiheitlichen Demokratie. Für die Wahlkampfschlussphase wird in Anlehnung an § 21a Abs. 1 Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG M-V) ein Zeitraum von sechs Wochen angenommen. Für diesen Zeitraum besteht ein verfassungsrechtlicher Anspruch auf angemessene Wahlwerbung.

Dieser Anspruch besteht jedoch nicht schrankenlos. Die zuständige Behörde hat dafür Sorge zu tragen, dass eine wochenlange Verunstaltung des Ortsbildes durch wildes Plakatieren verhindert wird. Für den historischen Stadtkern von Waren (Müritz) besteht ein besonderes schützenswertes Interesse, diesen von Sichtwerbung für Wahlzwecke freizuhalten. Dies ist auch verhältnismäßig. Denn es bestehen darüber hinaus weitreichende Möglichkeiten der Sichtwerbung im Stadtgebiet. Auch im von der Sichtwerbung freizuhaltenden Stadtgebiet kann in anderer Form Wahlwerbung erfolgen.

Die Begrenzung der Standorte auf 100 Standorte pro Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber erfolgt als weiteres Mittel gegen eine Verunstaltung des Ortsbildes. Sie ermöglicht ferner eine Gleichbehandlung der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber.

Der Entfernung von Plakatwerbung die nicht den Voraussetzungen dieser Allgemeinverfügung entspricht, basiert auf § 25 StVG – MV. Danach kann die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen, wenn eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt wird oder Autowracks, Schutt, Müll oder andere Gegenstände verbotswidrig abgestellt bzw. abgelegt werden

oder der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit vom 27.09.2022 zur Gewährleistung von Wahlwerbung auf der Grundlage des § 46 Abs. 2 S. 1 StVO gilt für das gesamte Stadtgebiet.

Die Gebührenfreiheit ergibt sich aus § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Waren (Müritz).

Rechtsgrundlage für die Androhung des Zwangsmittels sind die §§ 79, 80 Abs. 1 Nr. 2, 86 Abs. 1 Nr. 1, 88 Abs. 1 Nr. 1 SOG M-V i. V. m. § 110 VwVfG M-V. Nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens ist das Zwangsgeld das geeignete, erforderliche und auch angemessene Zwangsmittel, da zu gewährleisten ist, dass die angeforderten Maßnahmen ausgeführt werden.

Der sofortige Vollzug war anzuordnen. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Erhaltung der Verfügung überwiegt das Interesse der Verfügungsadressaten, von der sofortigen Vollziehung verschont zu bleiben. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Erhaltung der Verfügung für die anstehende Bundestagswahl am 23.02.2025 sowie mit Blick auf die Dauer von verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten würde durch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und sich hieran anschließender Gerichtsverfahren vereitelt.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe bei der Stadt Waren (Müritz), Der Bürgermeister, Zum Amtsbrink 1, 17192 Waren (Müritz), Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Waren (Müritz), 19.12.2024

N. Möller  
Bürgermeister

## Information der Steuerabteilung zur Grundsteuerreform 2025

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die vom Bundestag beschlossene Grundsteuerreform wird am 01. Januar 2025 wirksam. Alle Eigentümer von Grundstücken waren aufgerufen, die erforderlichen Berechnungsgrundlagen an das zuständige Finanzamt zu senden.

Die Bewertung der einzelnen Grundstücke wurde bzw. wird von dem Finanzamt Waren unter Anwendung des sogenannten Bundesmodells nach dem Bewertungsgesetz vorgenommen. Die Grundstückseigentümer erhielten vom Finanzamt einen Grundsteuerwertbescheid und einen Grundsteuermessbescheid. In die Berechnung fließen u.a. die Grundstücksfläche und der Bodenrichtwert, die Immobilienart, das Mietniveau (Nettokaltmiete), die Gebäudefläche und das Gebäudealter ein. Diese neuen Bewertungen des Finanzamtes und die daraufhin neu erstellten Grundsteuermessbescheide bilden für die Stadt Waren (Müritz) die Grundlage für die Erhebung der Grundsteuer ab dem 1. Januar 2025.

**Alle bisher erlassenen Dauerbescheide für Grundsteuern verlieren zum 31.12.2024 ihre Gültigkeit.**

Durch die Grundsteuerreform verändern sich alle Grundsteuerwerte im Stadtgebiet und das führt dazu, dass trotz gleichbleibender Hebesätze einige Steuerpflichtige eine höhere Grundsteuer zahlen müssen und andere Steuerpflichtige entlastet werden.

Durch die Grundsteuerreform werden zukünftig nur noch Eigentümer veranlagt, d.h. die bisherige Besteuerung von Gebäude auf „fremden“ Grund und Boden fällt weg. Gleiches erfolgt bei der Festsetzung der Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliches

Vermögen). Auch hier erfolgt eine Änderung von der Nutzer- auf die Eigentümerbesteuerung, d.h. verpachtete Flächen sind nach dem neuen Recht beim Eigentümer zu versteuern.

Für das Kalenderjahr 2025 werden in allen Fällen neue Grundsteuerbescheide erlassen, da die bisherigen Grundsteuerbescheide ihre Wirkung verlieren. Die Steuerabteilung wird diese Anfang Januar 2025 verschicken.

**Die Stadtverwaltung bittet zur Vermeidung von fehlerhaften Einzahlungen, bis zum Erhalt eines neuen Grundsteuerbescheides die eingerichteten Daueraufträge bei Banken und Sparkassen zu löschen und keine Überweisungen vorab vorzunehmen.** Bestehende SEPA-Lastschriftmandate bei der Stadt Waren (Müritz) bleiben bestehen.

Eigentümer, die einen Einspruch beim Finanzamt eingelegt haben, erhalten unter Umständen trotzdem einen Abgabenbescheid von der Stadt Waren (Müritz). Es ist kein erneuter Widerspruch notwendig, wenn der vom Finanzamt festgesetzte Messbetrag mit dem auf Steuerbescheid der Stadt Waren (Müritz) übereinstimmt. Die Entscheidung des Finanzamtes über den Einspruch wird etwas mehr Zeit in Anspruch nehmen, haben Sie bitte Geduld, denn den ggf. geänderten Steuerbescheid bekommen Sie zu einem späteren Zeitpunkt.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Abteilung Steuern gerne zur Verfügung.

N. Möller  
Bürgermeister



# Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Stadt Waren (Müritz)

## (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S. 270), zuletzt geändert durch die Berichtigung (GVOBl. MV 2024 S. 351), in Verbindung mit dem § 1 Abs. 1 und dem § 25 Grundsteuergesetz vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I S. 387), und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Zuständigkeit der Gemeinden für die Festsetzung und Erhebung der Grundsteuer und zur Ermittlung aufkommensneutraler Hebesätze (Grundsteuerzuständigkeitsgesetz) vom 18. Dezember 1995 (GVOBl. MV S 658), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 924, 927), sowie des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2022 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 9 vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 S. 387), und des Gesetzes zur Übertragung der Verwaltung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden vom 5. August 1991 wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 04.12.2024 folgende Satzung erlassen.

### § 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Waren (Müritz) erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

### § 2 Hebesätze

Die Hebesätze der Stadt Waren (Müritz) für nachstehende Gemeindesteuer werden ab dem Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A) 280 v.H.
  - b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 320 v.H.

### § 3 Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Festsetzung der Hebesätze aus der 1. Nachtragshaushaltssatzung vom 09.10.2024 außer Kraft.
- (3) Die Hebesatzsatzung gilt hinsichtlich der Grundsteuer längstens bis zum Ende des Hauptfeststellungszeitraumes (bis Ende 2030).

Waren (Müritz), den 05.12.2024

N. Möller  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

## Kurabgabe - Änderungen bei der Meldepflicht ab 2025

Liebe Vermieterinnen und Vermieter,

ab dem 01.01.2025 gilt in Deutschland ein neues Melderecht. Die Meldepflicht für inländische Gäste in Beherbergungsbetrieben entfällt gemäß § 29 und 30 des Bundesmeldegesetzes. Dies soll den bürokratischen Aufwand reduzieren und die Digitalisierung bei der Erhebung der Kurabgabe fördern.

Die Änderungen im Melderecht haben jedoch keine Auswirkungen auf die Kurabgabe. Die Kurabgabensatzung und das Kommunalabgabengesetz M-V bleiben unverändert bestehen. Manuelle und elektronische Meldescheine werden weiterhin zur Erhebung der Kurabgabe verwendet. Auch die Abrechnungsverpflichtung gegenüber der Stadt Waren (Müritz) bleibt bestehen.

Für Sie als Gastgeber kommt es zu kleineren Änderungen, über die wir Sie hiermit informieren möchten:

#### Manuelle Meldescheine

Ab 2025 müssen die Meldescheine von inländischen Gästen nicht mehr unterschrieben werden. Es genügen Vor- und Nachname, An- und Abreisedatum, optional die Postleitzahl sowie die Gastkategorie zur Ausstellung der Gästekarte. Die Aufbewahrungsfrist für besondere Meldescheine entfällt nach § 30 des Bundesmeldegesetzes. Die bisherigen Meldescheine können mit den genannten Angaben weiterhin verwendet werden.

Bitte beachten Sie, dass sich für ausländische Gäste die gesetzlichen Regelungen nicht geändert haben. Für sie gelten die gelten

die Vorschriften aus dem Bundesmeldegesetz fort. Das heißt, sie müssen sich mit einem gültigen Identitätsdokument ausweisen und den Meldeschein weiterhin unterschreiben.

#### Elektronische Meldescheine/AVS

Im AVS-Meldescheinsystem sind ab dem 01.01.2025 nur Vor- und Nachname, An- und Abreisedatum, optional die Postleitzahl sowie die Gastkategorie und Nationalität als Pflichtfelder auszufüllen. Freiwillige Angaben wie eine E-Mail-Adresse für den Versand der digitalen Gästekarte können zusätzlich erfasst werden. Die bisherigen Druckvorlagen können weiterverwendet werden.

Für ausländische Gäste werden wie bisher alle Daten aus dem AVS-System angedruckt. Die Firma AVS hat zugesichert, bis Jahresende die notwendigen Anpassungen im System und für die Druckoptionen (nur Gästekarte, wenn nötig mit Meldeschein oder rein digitaler Versand) vorzunehmen.

Sollten Sie für das elektronische Meldescheinsystem (AVS) interessieren oder Fragen zum neuen Melderecht haben, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen aus dem Bereich der Kurabgabe (Frau Mette 03991/177207, Frau Stanislaus (03991/177208) gerne zur Verfügung.

N. Möller  
Bürgermeister



## Digital unterwegs - Von Waren für Waren

Seit Oktober 2024 gibt es ein kostenfreies Kooperationsangebot vom Digitalen Innovationszentrum Neubrandenburg und der Stadt Waren (Müritz). Es richtet sich an kleine und mittelständische Unternehmen, Vereine und Gründungen der Stadt Waren (Müritz).

Die Workshop-Reihe startete mit den Themen „Social Media - Inhalte finden leicht gemacht“ und „Smart Recruiting - Erfolgreiche Mitarbeitergewinnung mit Online-Marketing“.

Am 14. Januar 2025 findet der nächste Workshop im Haus des Gastes unter dem Titel „Strategien für mehr Sichtbarkeit“ statt und bietet Teilnehmer\*innen Raum für Austausch und fundiertes Wissen durch Gastreferenten. Folgende Themenschwerpunkte werden besprochen:

1. Sichtbarkeit - Was ist das eigentlich und wozu brauchen wir sie?
2. Google Business - Kann mehr als Du denkst!
3. Die Website - Ein Muss oder Nice to have?
4. Die Rolle von Social Media



im Sichtbarkeits-Mix

5. Influencer und Multiplikatoren - Nix für Dich? Es gibt viele Gründe dafür!
6. Netzwerke - Evergreen in der Sichtbarkeitspflege
7. Mit eigener Expertise glänzen

In überschaubarem Kreise können Unternehmer\*innen und Mitarbeiter\*innen Beispiele aus dem beruflichen Umfeld teilen, durch Tipps der Digitalen Profis Instrumente und Maßnahmen erstellen, um eine unternehmerische Digitalisierung umzusetzen und zu verbessern.

Die Fortführung der Workshop-Reihe ist für das Jahr 2025 mit weiteren Themen und Terminen geplant. Bei Interesse und Fragen melden Sie sich per E-Mail an [planung-wifoe@waren-mueritz.de](mailto:planung-wifoe@waren-mueritz.de) oder per Telefon unter (03991) 177 - 615.



## Digitalisierung von Fischereidokumenten

Mit der Änderung des Landesfischereigesetzes im Sommer 2024 hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommerns den Weg für die weitere Digitalisierung der Fischereiverwaltung frei gemacht. Bisher konnte der Nachweis der Entrichtung der Fischereiabgabe, die für die Gültigkeit des Fischereischeines im jeweiligen Kalenderjahr notwendig ist, nur bei den 117 örtlichen Ordnungsbehörden und den beteiligten Ausgabestellen als Klebmarke für den Fischereischein erworben werden. Seit dem 10. Dezember 2024 ist der Erwerb nun auch digital möglich.

In dem von der oberen Fischereibehörde bereitgestellten Online-Shop kann unter <https://erlaubnis.angeln-mv.de/> neben den Angelerlaubnisscheinen für die Küstengewässer auch der Nachweis für die Entrichtung der Fischereiabgabe bequem von zu Hause aus ohne weiteren Behördengang erworben werden. Der Nachweis der Entrichtung der Fischereiabgabe wird dann als pdf-Dokument digital erteilt und kann ausgedruckt oder auf einem Smartphone elektronisch mitgeführt werden. Bei einem Verlust kann das Dokument beim LALLF MV erneut angefordert werden. Gleichzeitig mit der digitalen Entrichtung der Fischereiabgabe wurde auch der Touristenfischereischein digitalisiert.

Viele Urlauber aus anderen Bundesländern haben sich immer wieder für eine einfachere Möglichkeit der Erteilung dieser Ausnahmeregelung ausgesprochen.

Wer noch keinen Fischereischein besitzt, aber dieses Hobby gern ausprobieren möchte, kann nun ebenfalls ohne Behördengang seinen auf 28 Tage befristeten Fischereischein schon von zu Hause aus beantragen und per Email erhalten.

**Hintergrund:** Für das Angeln sind gültige Fischereidokumente erforderlich. Neben der Angelerlaubnis, die vom Fischereirechtsinhaber des Gewässers ausgegeben wird, betrifft dies auch den Fischereischein. Fischereischeine sind nur gültig, wenn für das laufende Kalenderjahr eine staatliche Fischereiabgabe entrichtet wird. Diese kostet in Mecklenburg-Vorpommern 10 Euro je Kalenderjahr. Die Fischereiabgabe aus MV kann wie bisher als Klebmarke für den Fischereischein oder nun neu auch als digitaler Nachweis erworben werden. Die Fischereiausübung ohne Nachweis einer gültigen Fischereiabgabe für das Kalenderjahr stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird im Rahmen von Kontrollen der Fischereiaufsicht und der Wasserschutzpolizei als Anzeige aufgenommen. Im Jahr 2023 beinhalteten 10 % der Anzeigen der Kontrollbefugten die Verwendung eines ungültigen Fischereischeines. Touristen aus anderen Bundesländern oder Staaten, die keinen Fischereischein auf der Basis einer bestandenen Fischereischeinprüfung besitzen, können für das Angeln an den Küsten- oder Binnengewässern des Landes M-V einen Touristenfischereischein erwerben. Die Sachkunde für das Angeln wird durch die Bereitstellung einer Begleitbroschüre vermittelt. Der Touristenfischereischein ist in den Binnen- und Küstengewässern des Landes M-V für bis zu 28 aufeinanderfolgende Tage gültig und kostet 24 Euro (als digitales Dokument 23 Euro). Bei einer Anreise am Wochenende gestaltete sich der Erwerb des Dokumentes teilweise schwierig, da die zuständigen örtlichen Ordnungsbehörden am Wochenende nicht geöffnet haben. Mit der Bereitstellung einer digitalen Lösung wird vielen anglerisch interessierten Touristen eine unbürokratische Möglichkeit für den Erwerb angeboten.

## Friedhof Waren (Müritz) am 19.01.2025 geschlossen

Wie bereits bekanntgegeben wurde, soll am Sonntag, den 19.01.2025, die Brücke am Schweriner Damm über der Bahnlinie gesprengt werden. Für die Durchführung der Arbeiten ist die Einrichtung einer Sperrzone im Umkreis von bis zu 300m erforderlich. Da sich der Stadtfriedhof in weiten Teilen in diesem Bereich befindet, darf dieser ebenfalls nicht betreten werden.

Aus organisatorischen Gründen bleibt der gesamte Friedhof (einschließlich Nordfriedhof) am Sonntag, den 19.01.2025, geschlossen. Wir bitten um Verständnis!



## Dankeschön an Familia - Nordost



Auch in diesem Jahr wurden wieder 75 Familia-Warengutscheine à 20,00 € an den Bürgermeister übergeben, denn schließlich steht nicht jeder auf der Sonnenseite des Lebens. So sind viele auch von finanziellen Einbußen getroffen. Um so schöner war es, diesen Familien eine Freude in der Vorweihnachtszeit bereiten zu können. Für das Familia-Nordost-Team, war es gar keine Frage, die Familien mit dieser Aktion zu unterstützen, denn wer spendet, hilft dabei, eine Krisensituation zu überbrücken. Familia hat ein ausgesprochen breit aufgestelltes Warenangebot, wo es praktisch alles gibt, was eine Familie braucht. Wir sagen recht herzlich Danke und wünschen alles Gute für das neue Jahr.

## Smart Camp

### Gaming und Gambling zum ersten Mal auf dem Stundenplan

Unter der Schirmherrschaft von Bürgermeister Norbert Möller startete erstmals an der CJD Produktionsschule Waren (Müritz) das von LOTTO Mecklenburg-Vorpommern geförderte Projekt „SMART CAMP“ für Schulen. Zwei Tage lang lernten ca. 70 Teilnehmende in interaktiven Workshops einen verantwortungsvollen Umgang mit Gaming und Gambling, sprich Spiel und Glücksspiel. Prävention und Aufklärung bildeten dabei einen besonderen Schwerpunkt. „Unser Ziel ist es, die junge Generation zu einem verantwortungsvollen und bewussten Umgang mit digitalen Medien zu befähigen. Ob Online-Spiele, soziale Netzwerke oder Blogs-all diese digitalen Angebote sind Teil des Alltags unserer Kinder. Indem wir ihnen fundiertes Wissen vermitteln, sie präventiv über Risiken und Suchtgefahren aufklären, aber auch die positiven Möglichkeiten digitaler Medien aufzeigen, fördern wir ihre Medienkompetenz und stärken sie für die digitale Zukunft“, betonte der Bürgermeister. Ziel des Projektes war es, sowohl für die Risiken und Gefahren zu sensibilisieren als auch die neuen digitalen Möglichkeiten selbstbestimmt und kreativ zu nutzen. Auch Stefanie Reinart, Leiterin der CJD-Produktionsschule begrüßte diese Gelegenheit für ihre Einrichtung. „Schon im Kindergartenalter sensibilisieren wir für eventuelle Gefahren, Rücksicht und Vorfahrt im analogen Straßenverkehr. Online fällt es uns mitunter selbst schwer, immer die Orientierung zu behalten und up to date zu sein. Daher

freut es uns sehr, dass das Smart Camp unseren Teilnehmenden die Möglichkeit bietet, mittels modernster Medienerziehung fit für die digitale Lebenswelt zu sein“, ist sie sicher.



**WIR GRATULIEREN**

**Glückwünsche  
zur Goldenen Hochzeit**

Frau Erika und Herrn Ulf Kohls

**Glückwünsche  
zur Diamantenen Hochzeit**

Frau Marianne und Herrn Kurt Schmidtke  
Frau Karla und Herrn Erhard Milewski





## Herzlichen Glückwunsch des Bürgermeisters der Stadt Waren (Müritz)

nachträglich an die Jubilare ab dem 70. Lebensjahr  
im Zeitraum 21. Dezember 2024 - 03. Januar 2025

### 70. Geburtstag

Herrn Friedrichsen, Uwe  
Herrn Geißler, Andre  
Frau Hirschner, Sabine  
Herrn Julitz, Gerhard  
Frau Kehr, Lydia  
Frau Leiskau, Marlies  
Herrn Pagel, Manfred  
Frau Peremylovska, Aliftina  
Frau Skwirblis, Cornelia

### 75. Geburtstag

Herrn Brinckmann, Hans  
Herrn Dittmann, Manfred  
Frau Dr. Wenk-Haas, Gertraud  
Frau Gudat, Christel  
Herrn Hecht, Jürgen

Frau Henke, Helga  
Frau Ihle, Ria  
Herrn Maier, Gerd  
Frau Thiel, Renate

### 80. Geburtstag

Herrn Giesa, Klaus-Dieter  
Frau Gelhar, Edith  
Frau Höldtke, Monika  
Frau Kuls, Ursel  
Frau Maczey, Anneliese  
Herrn Strasen, Siegfried

### 85. Geburtstag

Herrn Block, Uwe  
Herrn Dr. Müller, Ehrhard  
Frau Hennig, Hannelore

Herrn Jülich, Dieter  
Frau Kittler, Margarete  
Frau Müller, Helga  
Frau Niemeyer, Christa  
Frau Philipp, Helma  
Frau Rühnoll, Gisela  
Frau Schröder, Christel  
Frau Schwarz, Sigrid

### 90. Geburtstag

Frau Setzke, Elfriede  
Frau Waschk, Christel  
Herrn Zimmermann, Erwin

### 95. Geburtstag

Frau Konopatzki, Christa

## KIRCHLICHE NACHRICHTEN

### Adventgemeinde Waren

Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Bahnhofstraße 25 a  
Ansprechpartner: Gudrun Schöning, Tel. 165747

Mo. 19:00 Uhr Gebetskreis  
Di. 18:30 Uhr Bibelkreis Papenberg, Tel. 632817  
Mi. 19:30 Uhr Frauenteekreis, Tel. 120540  
jeder 3. Mi. im Monat nicht im Juli/August  
Sa. 09:30 Uhr Bibelgespräch mit Kinderbetreuung  
10:30 Uhr Predigtgottesdienst

### Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde

Baptisten, Goethestraße 32  
Kontakt: Pastor Jannes Eisenberg  
Tel.: 0171 3711906  
E-Mail: info@baptisten-waren.de

Sa. 15:00 Uhr ukrainischsprachiger Gottesdienst  
So. 10:00 Uhr Gottesdienst  
parallel Kinderstunde  
Mi. 15:00 Uhr Treffpunkt Bibel

Predigten zum Nachsehen auf YouTube. Predigtpodcast auf Spotify  
und via Predigttelefon unter: 03991 7795197 zum Nachhören.

### Gemeinde Leuchfeuer Waren e. V.

freikirchliche Gemeinde, www.leuchfeuer-waren.de  
Ansprechpartner: Michael Schott, Tel.: 0172 3052335

#### Treffen:

Donnerstag: 19:00 Uhr, Powerhour  
Sonntag: 10:30 Uhr, Gottesdienst

### Internationale Gemeinde Waren

Ansprechpartner: Ben Carey, Telefon: 0176 84526769

#### Gottesdienst

Der Gottesdienst findet jeden Sonntag um 09:30 Uhr in der Dietrich-Bonhoeffer-Straße 18a statt. Es ist ein Familien-Gottesdienst mit modernem Lobpreis und Austausch. Nach dem Gottesdienst brunchen wir zusammen.

Unseren Gemeinde-Kalender finden Sie auf unserer Website: <https://www.internationale-gemeinde-waren.de/>

### Landeskirchliche Gemeinschaft Waren

Ansprechpartner: Gemeinschaftspastor Thomas Bast  
Rabengasse 2  
Tel.: 1870-481, Fax: 1870-495  
E-Mail: t.bast@mgvonline.de

Mo. 15:00 Uhr Blaukreuz-Frauenbegegnungsgruppe  
Mi. 19:30 Uhr Bibelgespräch  
Do. 15:00 Uhr Bibelgespräch  
Fr. 18:00 Uhr Blaukreuz-Begegnungsgruppe (14-tgl.)  
19:00 Uhr Jugendtreff  
So. 16:30 Uhr Gottesdienst  
oder 10:30 Uhr an jedem ersten Sonntag mit Mittagessen

### Neuapostolische Kirche

Gemeinde Waren (Müritz), Zu den Kirchentannen 3  
Ansprechpartner: Dr. Christoph Lamster, Tel. 03991 168041  
[www.waren.nak-nordost.de](http://www.waren.nak-nordost.de)

#### Gottesdienstzeiten:

So. 10:00 Uhr und Mi. 19:30 Uhr



# VEREINE UND VERBÄNDE

## Mit den Warener Stadtführern unterwegs

Kontakt: Petra Hakert, Leiterin der IG Warener Regionalgeschichte/ Stadtführer, Tel.0172 4130870

### Stadtführungen durch die historische Altstadt:

Treffpunkt: Haus des Gastes am Neuen Markt 11.00 Uhr/  
Dauer 2 Stunden

Oktober: Montag bis Samstag

### Historische 3 Seen Rundfahrten mit den Schiffen der Blau-Weissen-Flotte begleitet von den Warener Stadtführern

Jeweils 14.15 Uhr bis 16:15 Uhr ab Stadthafen

Oktober, November und Dienstag, Donnerstag + Samstag

Dezember:

Adventsfahrten im Dezember: 30.11 / 07.12./14.12./ 21.12

### Abendliche Stadtführung mit Laterne

Treffpunkt Haus des Gastes am Neuen Markt

Oktober 2024 bis März 2025: Freitag ab 18.00 Uhr

Dauer: 1 Stunde mit anschl. Glühwein

## Initiative „Müritz hilft e.V.“

Alter Markt 14, 17192 Waren Müritz (im Alten Rathaus)

Ansprechpartner: Stephan Fischer

E-Mail: buero@mueritz-hilft.de

Homepage: www.mueritz-hilft.de

„Müritz hilft“ möchte als gemeinnütziger Verein vor allem geflohenen Menschen in der Müritzregion das Ankommen erleichtern und sie willkommen heißen.

Wir unterstützen vor allem:

- beim Umgang mit Behörden
- bei Arztbesuchen
- beim Übersetzen und Dolmetschen
- beim Lernen der Deutschen Sprache mit sozialer Beratung, wie z.B. Kita, Schule, Pflege
- beim Kennenlernen von Menschen
- in Fragen des täglichen Lebens in Deutschland

### Regelmäßige Veranstaltungen:

#### Café International

In der Regel an jedem ersten Samstag im Monat findet ab 15 Uhr ein internationales Treffen statt. Eingeladen sind Einheimische und ukrainische Frauen, Männer und Kinder. Mitgebrachte Kleinigkeiten sind gerne gesehen.

#### Deutschlernen

Mehrere Vereinsmitglieder unterstützen beim Deutschlernen. Menschen, die beim Lernen helfen wollen, sind herzlich willkommen!

#### Müritz-hilft-Stammtisch

Vereinsmitglieder und Interessierte treffen sich in unregelmäßigen Abständen montags ab 18 Uhr im Alten Markt 14.

Alle Termine werden im Veranstaltungskalender auf unserer Homepage unter [www.mueritz-hilft.de](http://www.mueritz-hilft.de) angekündigt!

## ISBW gGmbH

Dietrich-Bonhoeffer-Str. 18, 17192 Waren (Müritz), [www.isbw.de](http://www.isbw.de)

### MitMachZentrale MSE

- Vermittlung von Ehrenamt
- Beratung von Vereinen zu Themen wie:  
Öffentlichkeitsarbeit  
Versicherungsschutz

Digitalisierung  
Mitgliedergewinnung  
Fördermöglichkeiten  
Ehrenamtskarte MV

### Veranstaltung in Zusammenarbeit mit der AWO Ehrenamtskoordination:

27. Januar 2025 /  
17:00 Uhr

Engagementforum Waren: Vereine vernetzen - Ehrenamt stärken.

Weitere Informationen folgen.

Kontakt: Carolin Illerhaus-Kulow, Tel 0171/3885770  
[mitmachzentrale@isbw.de](mailto:mitmachzentrale@isbw.de), [www.isbw.de/ehrenamt](http://www.isbw.de/ehrenamt)

## Silver Surfer MSE

Beratungen, Kurse und Informationen zu digitalen Themen von Senioren für Senioren.

Kontakt: Carolin Illerhaus-Kulow, Mobil: 0171/3885770  
[Carolin.illerhaus-kulow@isbw.de](mailto:Carolin.illerhaus-kulow@isbw.de), [www.isbw.de/ehrenamt](http://www.isbw.de/ehrenamt)

## Familienhafen ISBW gGmbH

### Angebote der Familienbildung Waren:

#### Babymassage:

Kommunikation zwischen Eltern und Baby stärken

5-Wochen-Kurs 19.11.24 - 17.12.24 50 €

Immer dienstags 11:30 - 13:00 Uhr

Anmeldung telefonisch: 03991 180037

#### Krabbelgruppen:

Lockerer Austausch und Raum, um Fragen zu stellen.

Dienstags 9 und 15 Uhr

Anmeldung telefonisch: 0175/3313395 (Nancy Wildner)

#### Elterncafé:

stark & alleinerziehend, gemeinsame Gesprächsrunden und Kontakte knüpfen

Freitags 14 Uhr

Anmeldung telefonisch: 0175/3313395 (Juliane Abel)

#### Familiendisco:

Auspowern bei Tanz und Party

Freitag 31.01.2025, 16 - 17 Uhr

Anmeldung telefonisch: 0171/8364914 (Raik Matthews)

#### Erste-Hilfe am Kind:

Sofortmaßnahmen bei Gefahren im Alltag, praktische Beispiele

Freitag 13.01.2025, 13 - 15 Uhr

Anmeldung telefonisch: 0175/3313395 (Juliane Abel)

#### KreativKids:

Basteln für die ganze Familie. Im Januar Thema Maltechniken auf Leinwand

Freitag 09.01.2025, 16 - 17 Uhr

Anmeldung telefonisch: 0171/8364914 (Raik Matthews)

#### Schreckgespenst Übergewicht

Gemeinsame Gesprächsrunden für übergewichtige Menschen. Austausch und Beratung zum Thema Bewegung und gesunde Ernährung.

Jeden Donnerstag, 14 - 15 Uhr, Start: 09.01.2025

Anmeldung telefonisch: 0175/3313395 (Juliane Abel)

#### ADHS Selbsthilfegruppe

Einmal im Monat ein Treffen für Familien mit betroffenen Kindern oder betroffene Erwachsenen. Austausch über Herausforderungen im Alltag. Donnerstag 30.01.2025

Kontakt: Victoria Köhler & Juliane Abel,  
Dietrich-Bonhoeffer-Str. 18  
17192 Waren, Tel. 03991/180037  
[familienbildung@isbw.de](mailto:familienbildung@isbw.de),





## EUTB®-Beratungsstelle in Waren (Müritz) - Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung

Die EUTB® unterstützt Menschen mit Behinderung sowie Menschen, die von einer Behinderung bedroht sind, durch kostenlose, unabhängige und auf Wunsch anonyme Beratung. Unsere EUTB®-Beratungsstelle in Waren (Müritz) bietet Ihnen Beratung zu Themen wie z. B. **Erwerbsunfähigkeit, Rehabilitation, Eingliederungshilfe, Pflegegrad und Schwerbehinderung**. Wir unterstützen Sie bei der **Antragstellung** und helfen Ihnen, die passenden Leistungen zu finden.

**Offene Sprechzeiten:** Mittwoch, 12:30 - 16:00 Uhr

**Termine nach Vereinbarung:** Montag, Mittwoch, Freitag

**Adresse:** Dietrich-Bonhoeffer-Straße 18, 17192 Waren (Müritz)

**Kontakt:** Victoria Köhler

**Telefon:** 03991/ 180037 oder 0171/ 5420926

**E-Mail:** victoria.koehler@isbw.de

Weitere Informationen unter [www.teilhabeberatung.de](http://www.teilhabeberatung.de).

## ON & OFF für 60+

Angebote für Menschen ab 60 Jahren im November 2024

**Dienstag, 12.11.:** Vortrag „Sicheres Surfen“ ab 13:00 Uhr

**Dienstag, 19.11.:** Vortrag/ Fragerunde Fahrsicherheit mit Fahrlehrer Manfred Timm/ Verkehrskreiswacht

Für Ihre Anmeldung oder möglichen Rückfragen wenden Sie sich gerne an uns.

**Kontakt:**

Elizabeth Baumann (Mobil: 01512 7267837)

Sandra Dannehl (Mobil: 0151 52586006)

Dietrich-Bonhoeffer-Straße 18 (direkt über dem Penny)  
17192 Waren (Müritz)

## Schmetterlingshaus e. V.

D.-Bonhoeffer-Str. 6, 17192 Waren (Müritz), Telefon: 03991-122196

Anmeldungen und weitere Informationen sind durch unsere Hausmanagerin Birgit Klinder erhältlich. Änderungen vorbehalten!

**Montag**

- 09:00 - 10:30 Uhr PC - Kurs für Senioren (mit Vorkenntnisse)
- 10:30 - 12:00 Uhr PC - Kurs für Senioren (ohne Vorkenntnisse)
- 10:00 - 13:00 Uhr Müritzer Schreibfedern (monatlich)
- 14:00 - 16:00 Uhr Kaffeetreff - gemütliche Kaffeestunde
- 14:00 - 16:00 Uhr Umgang mit digitalen Medien (Behindertenverband)
- 15:00 - 16:00 Uhr Kindertreff mit Frau Büdke
- 18:00 - 20:00 Uhr Line Dance „Happy Dancer“

**Dienstag**

- 08:45 - 09:30 Uhr Bewegung und Tanz mit Frau Behne
- 09:00 Uhr Nordic Walking für jedermann mit Herrn Job u. Frau Zahn  
(Treff: Kranich Apotheke, Hans-Beimler-Straße 42b)
- 10:00 - 11:30 Uhr Dienstagskantorei mit Frau Drese
- 14:30 - 16:00 Uhr Beratungen Schwerbehindertenrecht und Pflege
- 14:30 - 16:00 Uhr kreatives Basteln (Behindertenverband - 14 täglich)
- 14:30 - 16:30 Uhr Bürgersprechstunde des Behinderten- und Seniorenbeirats  
(jeden 3. Dienstag im Monat)

**Mittwoch**

- 09:30 Uhr Mitgliedertreff und Beratung des Behindertenverbandes Müritz e. V.

- 13:00 - 15:00 Uhr Einweisung in Smartphone und Tablet
- 15:00 - 16:00 Uhr Englisch für Kinder
- 17:30 - 19:30 Uhr Line Dance „Black Dogs“
- 19:30 - 21:00 Uhr „gemeinsam singen“ Chor in Neugründung

**Donnerstag**

- 09:30 - 10:30 Uhr Sportfalter - Stuhlgymnastik
- 14:00 - 16:00 Uhr Musikschule Fröhlich
- 13:30 - 17:00 Uhr Rommé - Nachmittag (mit Kaffee und Kuchen)
- 17:00 - 18:00 Uhr Bewegung bis ins hohe Alter (Senioren-sportgruppe)
- 18:00 - 19:00 Uhr Bewegung bis ins hohe Alter (Frauensportgruppe)

**Freitag**

- 09:30 - 11:30 Uhr Handarbeit“ Die Strickfalter“ mit Frau Harnisch
- 10:00 - 11:00 Uhr Yoga mit Frau Zahn
- 17:00 - 21:30 Uhr Preisskat Herr Harnisch Herr Ott,  
24.01.2025

**Termine im Januar 2025 (nur mit Anmeldung)**

- 07.01.2025 09:30 Uhr Frühstück und mehr ...
- 07.01.2025 15:00 Uhr Literatur-Café
- 24.01.2025 17:00 Uhr Preisskat Herr Harnisch Herr Ott

## Kegeltturnier für Firmen und Vereine der Müritzregion

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Müritzsportclub Waren e. V. mit seiner Abteilung Kegeln führt zur Förderung des Training- und Wettkampfbetriebes auch 2025 ein Kegeltturnier durch. Eingeladen sind Firmen und Vereine, egal ob Mann oder Frau, jung oder alt, die Spaß am Kegeln haben. Es können auch mehrere Mannschaften einer Firma oder eines Vereines starten.

Die Mannschaftsstärke beträgt 5 Spieler, von denen die besten 4 gewertet werden. Die Startgebühr pro Mannschaft beträgt 120,00 €. Dieses Geld wird ausschließlich zur Förderung des Training- und Wettkampfbetriebes im Müritzsportclub Waren e. V. verwendet. Eine Spendenbescheinigung wird auf Wunsch selbstverständlich ausgehändigt.

Jede Mannschaft hat die Möglichkeit einen Spieler, der aktiv in einem Kegelveerein Mitglied ist, einzusetzen. Dieser darf nur in **einer** gemeldeten Mannschaft starten!

**Das Kegeltturnier findet in der Zeit vom 17. Februar bis zum 27. März 2025 jeweils montags und donnerstags um 18:00 Uhr auf der Kegelbahn im „Brauhaus Reschke“ in Waren (Müritz) statt.**

Die beste Mannschaft der Müritzregion im Kegeln ehren wir mit dem **Wanderpokal**, gestiftet vom Warener Bürgermeister Norbert Möller. Die Plätze 1 - 3 erhalten zusätzlich Einkaufsgutscheine im Wert von 150,00 €, 100,00 € und 50,00 €, welche von den EDEKA-Märkten Ingolf Schubert zur Verfügung gestellt werden.

**Titelverteidiger ist die Mannschaft K&K Schilderwerkstatt!**

Anmeldungen erfolgen bitte bis zum 31.01.2025 an Rüdiger Godau. Tel.: 01751421963 oder per Mail an [ruediger.godau@mueritzsportclub.de](mailto:ruediger.godau@mueritzsportclub.de)

**Die Startgebühr ist bitte auf folgendes Konto zu überweisen:**

Müritzsportclub Waren e.V. Abt. Kegeln

IBAN: DE95150501000641002696

BIC: NOLADE21WRN

Verwendungszweck: **Spende Abteilung Kegeln**

Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung und wünschen allen Mannschaften „Gut Holz!“



## Auszug über die Angebote der Volkshochschule Waren (Müritz)

(Sie finden uns unter: [www.vhs-mse.de](http://www.vhs-mse.de))

Anmeldungen online oder unter: 03991/ 125617 möglich

1. **PC Kurs für Anfänger!!! - Neu**  
 Wo: Waren (VHS)  
 Starttermin: Januar 2025 noch in Planung
2. **Kreatives Arbeiten mit Holz**  
 Wo: Marihn (Werkstatt)  
 Wann: 25.01.2025  
 \* nähere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite!
3. **ADHS - Besser verstehen!**  
 Wo: Waren (VHS)  
 Wann: 01.03.2025
4. **Englisch für Anfänger**  
 Wo: Röbel (Grundschulzentrum)  
 Start: Januar/Februar 2025 noch in Planung  
 (Mittwoch von 18:00 Uhr - 19:30 Uhr)
5. **Sport (Dehnung u. Bewegung mit Elementen von Liebscher & Bracht)**  
 Wo: Röbel (Grundschulzentrum)  
 Start: Januar/Februar 2025 noch in Planung  
 (Dienstag von 09:30 Uhr - 10:30 Uhr)
6. **Gymnastik für Jung und Alt**  
 Wo: Röbel (Grundschulzentrum)  
 Start: Januar/Februar 2025 noch in Planung  
 (Donnerstag von 09:30 Uhr - 10:30 Uhr)
7. **Kreative Schreibwerkstatt**  
 Wo: Waren (vhs) und Röbel  
 Wann: 22.02.2025 und 22.03.2025  
 (Samstag von 10:30 Uhr - 17:00 Uhr)
8. **Rechtliche Beziehungen des Kindes in Trennung und Scheidungssituationen**  
 Wo: Waren (vhs)  
 Zeitraum: 22.03.2025  
 (Samstag von 09:00 Uhr - 15:30 Uhr)
9. **Quilling - Kunstvolle Gestaltung mit Papierstreifen - Neu**  
 Wo: Waren (vhs)  
 Zeitraum: 31.03.2025  
 (Montag von 18:00 Uhr - ca. 20:15 Uhr)
10. **Waldbaden - zur Stärkung unseres Immunsystems - Neu**  
 Wo: Stadtwald Waren und Röbel  
 Starttermin: März/ April 2025 noch in Planung
11. **Meditation und Yoga - Sonderkurs**  
 Wo: Waren (Hortzentrum Waren-West)  
 Start: 17.02.2025 - 05.05.2025  
 (Montag von 09:45 Uhr - 10:55 Uhr)

Die nächste Ausgabe erscheint  
am 18. Januar 2025.

